

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 99/10 B

L 1 KR 18/09 (Sächsisches LSG)
S 25 KR 175/07 (SG Dresden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen,
Sternplatz 7, 01067 Dresden,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. März 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r , den Richter Dr. B e r n s d o r f f
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen
Landessozialgerichts vom 16. April 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gründe :

I

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob bzw inwieweit der Kläger aus der Kapitalzahlung einer Lebensversicherung Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und zur sozialen Pflegeversicherung zu zahlen hat, hier vor allem darüber, ob die Lebensversicherung als Direktversicherung abgeschlossen wurde.
- 2 Die Arbeitgeberin des Klägers, die gleichzeitig ein Versicherungsunternehmen betreibt, schloss zugunsten des Klägers bei diesem Versicherungsunternehmen eine Kapitallebensversicherung ab (Versicherungsschein-Nr. 480752360.6, vormals Nr. 80752360-44). Versicherungsnehmerin war durchgehend die Arbeitgeberin. Nachdem das Versicherungsunternehmen aus dieser Lebensversicherung im August 2006 einen Betrag in Höhe von 28 728,01 Euro ausgezahlt hatte, erhob die beklagte Krankenkasse hierauf in Anwendung des § 229 Abs 1 Satz 3 SGB V Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge. Widerspruch, Klage und Berufung blieben erfolglos. Der Kläger hatte sich zu deren Begründung vor allem darauf berufen, bei der Lebensversicherung habe es sich nicht um eine Direktversicherung gehandelt, und, die Versicherungsprämien seien nur deshalb von seinem Nettogehalt abgezogen worden, um den Zahlungsweg abzukürzen.
- 3 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 16.4.2009.

II

- 4 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 5 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 6 Der Kläger beruft sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich



ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). - Den genannten Begründungsanforderungen ist nicht genügt.

- 7 Der Kläger hat die Frage formuliert,
"ob in dem Direktabzug des entsprechenden Versicherungsbeitrages vom Nettoverdienst des Versicherten lediglich eine Zahlungsabkürzung zu sehen ist oder ob darin bereits eine Betriebsbezogenheit im Sinne des § 329 Abs. 1 S.3 SGB V liegt".
- 8 Zur Erläuterung hat er vorgetragen, die grundsätzliche Bedeutung des vorliegenden Falls bestehe darin, die Frage der Betriebsbezogenheit im Zusammenhang mit solchen Kapitallebensversicherungen zu klären, die der Versicherte mit einem Versicherer abschließe, der zufällig zugleich sein Arbeitgeber sei. In der vorliegenden Konstellation habe es sich nämlich nicht um eine Direktversicherung, sondern lediglich um eine "Direktzahlung" gehandelt. Im Rahmen seiner Ausführungen (unter 2. der Beschwerdebegründung) zu der - beabsichtigten - Revisionsbegründung hat er außerdem dargelegt, dass es nicht gerecht sei, Beiträge auf Auszahlungen aus solchen Lebensversicherungen zu erheben, die aus versteuertem und schon mit Sozialversicherungsbeiträgen belegtem Nettoeinkommen unterhalten würden. In einem solchen Fall erbringe der Arbeitgeber keine zusätzlichen eigenen Leistungen zugunsten seines Arbeitnehmers. Auch verstoße die Entscheidung des LSG gegen Art 3 Abs 1 GG, weil sie ihn gegenüber Personen mit einer privaten Lebensversicherung ohne sachlichen Grund benachteilige.
- 9 Der Senat lässt offen, ob der Kläger mit diesem Vorbringen überhaupt eine Rechtsfrage gestellt hat und nicht vielmehr nur eine - zwar abstrakt formulierte, aber auf den zu entscheidenden Fall bezogene - Tatsachenfrage, nämlich eine solche der Subsumtion seines konkreten Sachverhalts unter die Norm des § 229 Abs 1 Satz 1 Nr 5 SGB V (und des § 229 Abs 1 Satz 3 SGG V). Eine grundsätzliche Bedeutung ist nämlich nicht gegeben, soweit die Beurteilung einer Rechtsache ausschlaggebend von der Würdigung des konkreten Einzelfalls abhängt und sie infolgedessen nicht auf einer Rechtsfrage beruht, die sich in verallgemeinerungsfähiger Weise klären lässt. Jedenfalls hat der Kläger die Klärungsbedürftigkeit der Frage nicht in der gebotenen Weise dargelegt. Insoweit fehlt nämlich jede Auseinandersetzung mit der - vom LSG auch zitierten - älteren und neueren Rechtsprechung des Senats (vgl zuletzt Urteile vom 12.11.2008 - B 12 KR 6/08 R, B 12 KR 9/08 R, B 12 KR 10/08 R, jeweils in juris veröffentlicht). In seinen Urteilen vom 12.11.2008 hat der Senat noch einmal - unter Hinweis auf seine ältere



Rechtsprechung und Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts - die von ihm entwickelten Grundsätze zur institutionellen Abgrenzung betrieblicher von privater Altersvorsorge zusammengefasst und außerdem zu der - vom Kläger sinngemäß auch aufgeworfenen - Frage Stellung genommen, ob für die Beurteilung als Direktversicherung maßgeblich ist, dass die Auszahlung (auch) auf eigener Prämienzahlung beruht. Ebenso hat der Senat dort eine verfassungsrechtliche Überprüfung des von ihm gefundenen Ergebnisses am Maßstab des allgemeinen Gleichheitssatzes vorgenommen. Hiermit hat sich der Kläger ebenso wenig befasst wie mit dem einschlägigen einfachen Recht, insbesondere den Regelungen des Betriebsrentenrechts.

- 10 Soweit in dem Vortrag des Klägers, hinsichtlich der betroffenen Lebensversicherung habe ein betrieblicher Bezug nicht angenommen werden dürfen, die Rüge liegen sollte, das LSG habe sich seine Überzeugung zu dieser Frage fehlerhaft gebildet (*vgl. § 128 Abs 1 Satz 1 SGG*), könnte eine Nichtzulassungsbeschwerde hierauf im Hinblick auf § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht gestützt werden.
- 11 Der Sache nach hält der Kläger in seiner Beschwerdebegründung damit lediglich die vom LSG vertretene Rechtsauffassung für unzutreffend und setzt seine eigene abweichende Meinung an deren Stelle. Das äußert sich etwa auch darin, dass der Kläger in seiner Beschwerdebegründung (dort Seite 3) die von ihm im Berufungsverfahren mit Schreiben vom 3.4.2009 überreichte Leistungsübersicht, die als Versicherungsnehmerin ausdrücklich (nur) die Arbeitgeberin ausweist, anders als das LSG - ohne weitere Begründung - dahin interpretiert, die Arbeitgeberin sei "zu keinem Zeitpunkt Versicherungsnehmer" gewesen.
- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

